

Ungarn.

Reversverträge sind als Kartelle zu betrachten. — Die Bindung der zweiten Hand ist ohne Einhaltung des Kartellgesetzes ungültig. — Wettbewerbsklage abgewiesen.

Im Juli/Augustheft 1934 des „Markenschutz und Wettbewerb“ habe ich die Frage aufgeworfen: ob Reversverträge über Markenartikel als Kartelle zu betrachten seien; und habe diese Frage als unentschieden bezeichnet, da sie in zwei Schiedsgerichtsurteilen entgegengesetzt entschieden wurde. — Auf Grund des Kartellbegriffes und auf Grund der Ministerialbegründung unseres sogen. Kartellgesetzes (G A XX ex 1931) habe ich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß unser oberster Gerichtshof, die Kgl. Kurie, und somit die Rechtspraxis dem bisherigen Weg folgen und die Reversverträge als nicht unter das Kartellgesetz fallende betrachten wird. Dieser Hoffnung wurde jedoch durch das jüngst erbrachte Urteil der Kgl. Kurie (P IV 6558/1933 vom 12. Dezember 1934) der Boden entzogen.

Zwei Provinzkaufleute wurden wegen Unterbieten zweier Radiomarken, die als Markenartikel gelten, geklagt. Die Beklagten haben die Einwendung erhoben, daß die Reversverträge und das ganze Reverssystem als Kartell zu betrachten sei; und da nicht einmal behauptet wurde, daß diese Reversverträge dem Handelsministerium vorgelegt wurden, so sei die Bindung der zweiten Hand ungültig. Die Beklagten haben daher keinen unlauteren Wettbewerb begangen, wo sie sich dem Reverssystem nicht unterworfen und die Radios billiger verkauft haben. Die Kgl. Kurie hat die Revision der Kläger abgewiesen. In der Begründung wurde das Reverssystem, dessen Lückenlosigkeit eine Vorbedingung ist und somit andererseits geeignet, die Preisgestaltung dieser Markenartikel zu beeinträchtigen und den Markt zu beeinflussen, als Kartell bezeichnet und dessen Gültigkeit zur Einhaltung der vorgeschriebenen Formalitäten des Kartellgesetzes (Schriftlichkeit, Vorlegen dem Handelsministerium usw.) gebunden. Die Ungültigkeit des Reverssystems hat auch die Abweisung der Wettbewerbsklage nach sich gezogen; denn laut Begründung haben die Beklagten durch Nichteinhalten der durch sie oder durch andere unterschriebenen Reverse keinen unlauteren Wettbewerb begangen; wo nachgewiesen wurde, daß sie die Radios billiger eingekauft haben.

Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß der Wortlaut des § 1 cit. G. eine ähnliche Interpretation erlaubt, obwohl das Reverssystem vom Kartellbegriffe fernsteht (siehe die Entscheidung des deutschen Kartellgerichts vom 23./24. November 1932., 19. Januar 1933 im M. u. W. 1933 S. 138); und habe auch betont, daß im Falle das Reverssystem doch als Kartell betrachtet würde, der Rechtsfall als Wettbewerbsfrage hierdurch nicht tangiert, sondern vom Kartellbegriff abgesondert, lediglich von seiten des unlauteren Wettbewerbs entschieden werde. Das Urteil der Kgl. Kurie scheint in dieser Hinsicht ein „Hintertür!“ offengelassen zu haben, indem es in der Begründung hinzufügt, daß die Beklagten die Radios „auch billiger eingekauft haben“. — Das Urteil wollte hiermit sich mit einem Preisschleudern nicht identifizieren; und falls die Sache auch das Bild eines wirklichen Preisschleuderns gezeigt hätte, so hätte die Kgl. Kurie — trotz mangelnder rechsgültiger Bindung der zweiten Hand — die Beklagten gewiß abgeurteilt. Nichtsdestoweniger wurde die Frage in Ungarn in ihrer ganzen Schwere aufgeworfen. Nach Stellungnahme des obersten Gerichtes auf Grund des Kartellgesetzes fällt nun die Pflicht der Regierung zu, die bisherige und von seiten der Fabrik- und Kaufmannskreise als richtig anerkannte Rechtspraxis durch eine angemessene Abänderung resp. Ergänzung des Kartellgesetzes, die die Anmeldung der Markenartikel leicht machen, zu ermöglichen.

Dr. Ludwig Szente, Rechtsanwalt in Budapest.